

STATUTEN glow. das Glattal

Beschluss der Regionalkonferenz vom 12. Juni 2002 und Änderungen mit Beschluss der Regionalkonferenz vom 18. Juni 2008, 15. September 2010 und 20. Mai 2015.

Vorbemerkung: In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit dem Namen "glow. das Glattal" hat Sitz in der Gemeinde des Präsidenten.

Art. 2 Der Verein bezweckt die gemeinsame Stärkung der Region Glattal als eine der bedeutendsten Wohn- und Arbeitsregionen der Schweiz. Es sind dabei insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

- Vorantreiben und Steuern der Entwicklung der Region
- unterstützende Begleitung von regional wichtigen Projekten
- Durchführen gemeinsamer Projekte, die die Stärkung der Region unterstützen
- Koordination unter den Gemeinden
- gemeinsame Nutzung von Ressourcen und schaffen von Synergien innerhalb der Region
- Förderung von Bekanntheit und Ansehen der Region nach aussen
- Steigerung der Attraktivität des Wohnortes und der Lebensqualität
- Aufbau einer Identifikation von Bevölkerung und Wirtschaft mit der Region
- Einbringen der regionalen Interessen in übergeordnete Gremien
- Pflege des Austausches mit Nachbargemeinden sowie mit verschiedenen Organisationen

Der Erhalt der Selbstständigkeit der Region unter Wahrung der Autonomie der Gemeinden ist oberstes Ziel.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins sind die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Kloten, Opfikon, Rümlang, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen.
- Art. 4 Weitere Mitglieder können von der Regionalkonferenz aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Anfang eines Kalenderjahres aufgrund eines vorgängigen schriftlichen Gesuches.
- Art. 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen, soweit diese nicht berechtigten Eigeninteressen zuwider laufen.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an die Steuerungsgruppe auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss spätestens am 30. Juni bei der Steuerungsgruppe eintreffen.
- Art. 7 Die Regionalkonferenz beschliesst mit der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen.

3. Mittel

- Art. 8 Es wird jährlich ein Budget erstellt, das der schriftlichen Zustimmung aller Mitgliedgemeinden bedarf. Das Budget ist Grundlage für alle Ausgaben. Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Jahresbudgets und des Mehrjahresprogrammes sowie Beschlüsse mit ähnlicher Tragweite bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden.

Die Mitglieder haben auf Aufforderung der Geschäftsstelle den auf sie entfallenden Anteil vorzuschüssen. Die effektiven Aufwendungen werden abgerechnet und den Mitgliedergemeinden belastet. Dabei wird ein Drittel der Aufwendungen zu gleichen Teilen auf die Gemeinden verteilt, der Rest im Verhältnis der Einwohner. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

- Art. 9 Die Kosten der Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen (Sitzungsgelder, Arbeitszeitentschädigungen) tragen die Gemeinden selber.

Art. 10 Die Finanzkompetenz der Regionalkonferenz entspricht dem von den Mitgliedern genehmigten Jahresbudget. Die Finanzkompetenz der Steuerungsgruppe wird auf CHF30'000.- pro Fall einmalig festgesetzt.

4. Organe des Vereins

Art. 11 Organe des Vereins sind:

- die Regionalkonferenz
- die Steuerungsgruppe
- die Rechnungsprüfer

5. Regionalkonferenz

Art. 12 Die Regionalkonferenz ist als oberstes Organ eine Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 ff. ZGB. Jedes Mitglied delegiert den Gemeinde- bzw. Stadtpräsidenten, ein weiteres Mitglied der Exekutive sowie den Gemeinde- bzw. Stadtschreiber. Weiter gehören Leiter von Arbeitsgruppen zur Regionalkonferenz, sofern sie nicht bereits als Delegierte dabei sind.

Jede Gemeinde verfügt über zwei Stimmrechte.

Die Einladung zur Regionalkonferenz erfolgt 20 Tage im Voraus.

Art. 13 Die Regionalkonferenz entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes festhalten.

Beschlüsse über Projekte und Sachgeschäfte im Rahmen des Jahresbudgets bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, welche mindestens 2/3 der gesamten Einwohner repräsentieren.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Die Regionalkonferenz legt die Strategie des Vereins fest. Sie gewährleistet die Gleichstellung aller Gemeinden innerhalb des Vereins und eine optimale gegenseitige Information.

Die Regionalkonferenz tritt in der Regel halbjährlich auf Einladung des Präsidenten zusammen

Art. 15 Die Regionalkonferenz kann bei Bedarf sämtliche Exekutivmitglieder zu konsultativen Versammlungen einladen.

Einzelne Gemeindevorsteherchaften oder Konferenzen bestimmter Ressortverantwortlicher aus den Mitgliedsgemeinden können der Regionalkonferenz schriftlich Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

Art. 16 Die Regionalkonferenz behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters aus ihrer Mitte, der Mitglieder des Steuerungsgruppe, und der Rechnungsprüfer auf den Beginn der gesetzlichen Amtsdauer für die Dauer derselben
- Bildung von Arbeitsgruppen für zeitlich befristete oder unbefristete Aufgabstellungen und zur Koordination unter den Mitgliedern
- Abnahme von Budget und Rechnung zuhanden der Mitgliedgemeinden
- Abnahme Geschäftsbericht
- Beschluss über Projekte und Wahl der Projektleiter mit Festlegung von Zielsetzung, Auftrag, Finanz- und Entscheidungskompetenz
- Änderungen der Statuten mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten
- Abberufung der Organe im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB

6. Steuerungsgruppe

Art. 17 Die Steuerungsgruppe ist der Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB und als solche geschäftsführendes Organ des Vereins. Die Steuerungsgruppe wird von der Regionalkonferenz gewählt und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Regionalkonferenz sowie dem Gemeindegeschreiber/Verwaltungsdirektor der Gemeinde des Präsidenten und dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter der weiteren Gemeinden. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind ebenfalls eingeladen, allerdings ohne Stimmrecht. Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident hat den Vorsitz in der Steuerungsgruppe, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Das Protokoll wird durch die Leitung der Geschäftsstelle geführt. Die Steuerungsgruppe tagt auf Einladung des Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Steuerungsgruppe einzuberufen.

Die Steuerungsgruppe kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss (Präsident plus max. drei Mitglieder) bestimmen.

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 18 Die Steuerungsgruppe behandelt folgende Geschäfte:

- Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz
- Bestimmung der Geschäftsstelle und Abschluss der Leistungsvereinbarung
- Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den Arbeitsgruppen
- Kontakte des Vereins nach aussen, soweit nicht an Projektleiter delegiert
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung Budget, Jahresrechnung, wobei die Rechnung bis am 31. März den Rechnungsprüfern vorzulegen ist
- Festlegung der Kompetenzen der Geschäftsstelle
- rechtsgeschäftliches Handeln des Vereins
- Koordination mit anderen Organisationen
- Sämtliche Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Zur Vorbereitung, Koordination und Begleitung der gemeinsamen Projekte und Vorhaben können externe Beratungsbüros beigezogen werden.

Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst.

7. Geschäftsstelle

Art. 19 Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag der Steuerungsgruppe auf Grund einer Leistungsvereinbarung.

8. Rechnungsprüfer

Art. 20 Die Regionalkonferenz bestimmt zwei Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen von Mitgliedgemeinden. Diese sind zuständig für die Prüfung der Geschäftsjahre während der laufenden Amtsdauer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht aus den Gemeinden stammen, die den Präsidenten und den Vizepräsidenten stellen.

9. Zeichnungsberechtigung

Art. 21 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und die Leitung der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien oder deren Stellvertreter.

10. Haftung

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die Schulden des Vereins entsprechend dem für das betreffende Jahr geltenden Kostenverteiler zu tragen, es sei denn, dass die Auflösung und Liquidation des Vereins beschlossen wird.

11. Auflösung des Vereins

Art. 23 Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftliche Zustimmung von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Regionalkonferenz möglichst dem bisherigen Vereinszweck entsprechend über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Angenommen und in Kraft gesetzt von der konstituierenden Regionalkonferenz in Wallisellen am 12. Juni 2002.

Änderungen angenommen an der Regionalkonferenz in Dietlikon vom 18. Juni 2008 nach Genehmigung durch die Gemeindeexekutiven. Weitere Änderungen durch Beschluss der Regionalkonferenz vom 15. September 2010 und 20. Mai 2015. In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2015.

Beschluss Statutenänderung der Regionalkonferenz vom 20. Mai 2015

Beschluss Statutenänderung der Regionalkonferenz vom 15. September 2010

Beschluss Statutenänderung der Regionalkonferenz vom 18. Juni 2010

Genehmigungsbeschlüsse Statutenänderung der Gemeindeexekutiven:

Bassersdorf:	22. April 2008
Dietlikon:	22. April 2008
Dübendorf:	23. April 2008
Kloten:	15. April 2008
Opfikon:	15. April 2008
Rümlang:	29. April 2008
Wallisellen:	15. April 2008
Wangen-Brüttisellen:	28. April 2008

Ursprüngliche Genehmigungsbeschlüsse der Gemeindeexekutiven:

Bassersdorf:	23. April 2002
Dietlikon:	14. Mai 2002
Dübendorf:	2. Mai 2002
Kloten:	2. April 2002
Opfikon:	2. April 2002
Rümlang:	16. April 2002 und Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2002
Wallisellen:	23. April 2002
Wangen-Brüttisellen:	21. Mai 2002 und Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2002